

#### 4. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Gemeinderäte erhielten hierzu eine Sitzungsvorlage der Verwaltung vom 23.04.2015. Diese bildet eine Beilage zum Protokoll.

Kämmerer Martin Braunbeck verwies auf seine Sitzungsvorlage und erläuterte diese. Demnach basiert die derzeitige Satzung der Gemeinde Mundelsheim über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.12.2006 auf dem letztmaligen Muster des Gemeindetags aus dem Jahr 1998. Seit dem haben sich insbesondere das Flüchtlingsaufnahmegesetz und das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert.

Aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen, die jetzt und in nächster Zeit untergebracht werden müssen, wird dieses Satzungsmuster derzeit wieder verstärkt benötigt. Der Gemeindetag hat deshalb das Muster aktualisiert. Von der Verwaltung wird empfohlen, die Satzung der Gemeinde Mundelsheim neu zu fassen und dem neuen Muster anzupassen.

Durch den Ausbau einer Wohnung im Erdgeschoss des Gebäudes Heinrich-Maulick-Str. 48 ("Schlössle") im Herbst 2014 sei es notwendig geworden, die Gebühren für diese im Moment einzige Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft der Gemeinde neu zu kalkulieren. Hilfreich sei auch hier das vom Gemeindetag dazu erarbeitete Kalkulationsbeispiel gewesen, erläuterte Kämmerer Martin Braunbeck.

Die Kalkulation ergab demnach einen Gebührensatz von 130,43 € pro Person und Monat. Neu sei der Gebührenmaßstab, der auf eine Gebühr pro Person und Wohnplatz umgestellt werden soll, was sich in der Praxis wesentlich besser handhaben lässt. Kämmerer Martin Braunbeck erläuterte, dass der bisherige Gebührenmaßstab eine Mischung von Wohnfläche und tatsächlichen Betriebskosten, dazu noch gestaffelt nach der Zahl der Benutzer, gewesen sei. Dies habe in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Deshalb schlägt die Gemeindeverwaltung vor, den Gebührenmaßstab entsprechend umzustellen. Bürgermeister Holger Haist führte weiter aus, dass die Renovierung der Wohnung im Schlössle abgeschlossen sei und dass die zehn Plätze bezugsfertig seien, was man auch dem Landratsamt bereits mitgeteilt habe. Des Weiteren gab der Vorsitzende bekannt, dass die ev. Kirchengemeinde in jüngster Vergangenheit einen „Freundeskreis Asyl“ gegründet hat. Man gehe von einer guten Zusammenarbeit aus und habe die Räumlichkeiten bereits gemeinsam besichtigt. Die Gemeinderäte zeigten sich hierüber erfreut.

Ein Gemeinderat wollte wissen, wie den Betroffenen die Benutzungsordnung verständlich und nahegebracht wird, insbesondere wegen sprachlicher Hürden.

Bürgermeister Holger Haist erklärte, dass es beim Landratsamt, das für die Betreuung von Flüchtlingen und abgelehnten Asylbewerbern zuständig sei, Ansprechpartner und Sozialarbeiter gebe, die diese Aufgaben wahrnehmen und die Personen betreuen sollten. Zudem wollte das Gemeinderatsmitglied wissen, von wem die Gemeinde die Gebühr nachher erhält, in der Benutzungsordnung seien die Benutzer genannt. Kämmerer Martin Braunbeck erläuterte, dass in der Praxis das Geld direkt vom Landratsamt kommt.

Ohne weitere Diskussion erging folgender einstimmiger Beschluss:

1.

Der Gebührenkalkulation der Gemeindeverwaltung vom 23.04.2015 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegen.

2.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

3.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für Benutzung der in der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft Heinrich-Maulick-Str. 48 in Anspruch genommenen Räume wie folgt festgesetzt: Gebühr einschließlich der Betriebskosten pro Wohnplatz und Kalendermonat: 130,00 EUR.

4.

Satzungsbeschluss (die dazugehörige Satzung wurde bereits im Amtsblatt am 15.05.2015 veröffentlicht).